

Zielvereinbarung

zwischen dem
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg
vertreten durch den Leitenden Ministerialrat Herrn [REDACTED]

und dem zugelassenen kommunalen Träger Landeshauptstadt Stuttgart
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister [REDACTED]

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
im Jahr 2016

Gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger für das Jahr 2016 folgende Zielvereinbarung ab.

Hinsichtlich der Herausforderungen durch Zuwanderung, Flucht und Asyl ist die Vorhersehbarkeit der Entwicklungen, unter anderem der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, außerordentlich erschwert. Die daraus resultierenden Unsicherheiten in der Zielplanung und nachfolgende Entwicklungen in der Zielnachhaltung werden zwischen den Beteiligten angemessen berücksichtigt.

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung nach SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines qualitativ hochwertigen Monitorings beobachtet.

Stärker als bisher wird im Monitoring der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet. Hierzu werden die Nachhaltigkeit der Integrationen und bedarfsdeckende Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbezieher sowie auf die Zahl der Langzeitleistungsbezieher, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Erhöhung des Anteils von Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Integrationsquote um maximal 6,2 % im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist es, ein besonderes Augenmerk auf diejenigen Leistungsberechtigten zu legen, die bereits länger im Leistungsbezug sind bzw. ein entsprechendes Risiko aufweisen. Damit soll ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Das Ziel ist im Jahr 2016 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern gegenüber dem Vorjahr um mindestens 0,2 % sinkt.

4. Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit


Der Integration von Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Dazu soll im Jahr 2016 die Ergänzungsgröße "Integrationsquote der Alleinerziehenden" nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 Kennzahlen-VO der Integrationsquote in Erwerbstätigkeit weiter angenähert werden.


5. Landesspezifischer Zusatz

Neben den genannten Zielen ist die Integration in das Erwerbsleben eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

Stuttgart, den 3.2.2016


Für die Landeshauptstadt Stuttgart

Stuttgart, den 28.01.2016


Für das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg